



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 13. Zivilkammer, durch  
Vorsitzende Richterin am Landgericht Rodrian aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 23.02.2011 für Recht erkannt:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.  
Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.  
Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 115 % des  
zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten, einer Gesellschaft mit Sitz in  
New York/USA, Schadenersatz in Höhe von 30.000,- € wegen des  
Erwerbs von Express-Zertifikate auf DivDax/Dax, deren Emittent die  
niederländische Lehman Brothers Treasury Co. B. V. war, eine 100  
%ige Tochter der Lehman Brothers UK Holdings Inc. mit Sitz in  
Delaware/USA, die ihrerseits eine 100 %ige Tochter der Lehman  
Brothers Holding Inc, New York war.

In dem Emissionsprospekt wurde die Kreditwürdigkeit der Emittentin  
und die Kreditwürdigkeit der Lehman Brothers Inc. New York, durch  
die beklagte Rating-Agentur mit „A+“ zum Zeitpunkt 19.3.2008  
beurteilt.

Nach dem Zusammenbruch der Lehman Bank am 15.9.2008 sind die  
Zertifikate, für die Kläger 30.000,- € zahlte, wertlos.

Eine Klage gegen die die Anlage vermittelnde Bank hält der Kläger  
für aussichtslos.

Der Kläger meint, ihm stünden Ansprüche gegen die Beklagte als Rating-Agentur aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter zu, da für seine Erwerbsentscheidung die Bewertung der Beklagten entscheidend gewesen sei, auf die er vertraut habe, die sich aber als fehlerhaft herausgestellt habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageschrift verwiesen.

Die Klage wurde der Beklagten an der Adresse zugestellt, die sie in ihrem Internet-Auftritt als Office Location in Germany nennt.

Der Kläger meint, dass der Gerichtsstand des § 23 ZPO gegeben sei, weil die Beklagte in Frankfurt am Main Vermögensgegenstände wie eine Tochtergesellschaft habe. Alleine die Verwendung des markenrechtlich geschützten Namens „Standard & Poor’s“, rechtfertige bereits die Anwendung des § 23 ZPO.

Ob es sich um eine unselbständige Vertretung der Beklagten oder eine rechtlich selbständige Niederlassung handele, sei unerheblich, da die Standar & Poor`s Financial Services LLC, Main Tower, Frankfurt am Main planmäßig in Deutschland Vermögenswerte begründe und am Rechtsverkehr teilnehme.

Aufgrund der Darstellung im Internet handele es sich bei der Adresse in Frankfurt am Main um einen Sitz der Gesellschaft in Deutschland, so dass auch der Gerichtsstand des § 17 ZPO greife.

Handele es sich um eine selbständige Niederlassung sei die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß § 21 ZPO gegeben, da sich der erforderliche Bezug zu dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung daraus ergebe, dass die Beklagte gerade auch in Deutschland in erheblichem Umfang ihre Ratings erstelle und vorbereite.

Aus der Begründung der örtlichen Zuständigkeit folge die internationale Zuständigkeit. Es gelte Deutsches Recht gemäß Art 4 Abs. 1 ROM, da der Schaden in Deutschland eingetreten sei.

Die Beklagte dürfe sich nicht hinter einem Firmengeflecht verstecken, um berechtigten Schadenersatzansprüchen Deutscher Anleger zu entgehen.

Standard & Poor`s ist unstreitig ein Markenname, unter dem die Muttergesellschaft The McGraw-Hill Companies mit Sitz in New York bestimmte Dienstleistungen anbietet. Der Unterbereich Standard

& Poor`s wird von einer Zentrale in New York geführt. Es handelt sich um unterschiedliche juristische Gesellschaften, die diese Marke verwenden.

Auch der Geschäftsführer der Standard & Poor`s Nord-Europa trete unter Verwendung der Marke auf, ohne zwischen verschiedenen Untergesellschaften zu differenzieren.

Die Beklagte unterhalte Geschäftsbeziehungen zu deutschen Firmen, aus denen Forderungen resultierten, so dass sie in Deutschland Vermögen habe.

Im Übrigen komme es darauf an, dass der Verbraucher nicht zwischen den verschiedenen juristischen Personen unterscheiden könne, vielmehr begründe der gemeinsame Marktauftritt unter gemeinsamer Marke den Eindruck einer einheitlichen Firma.

Das Gericht hat die abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage angeordnet.

Der Kläger beantragt,

auszusprechen, dass das Landgericht Frankfurt am Main zuständig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage al unzulässig abzuweisen.

Die Beklagte meint, ihr sei bereits die Klage nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, so dass sie nur Scheinbeklagte sei.

Sie sei von The McGraw-Hill Companies GmbH und Stadard & Poor`s Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland) informiert worden, dass die Klage in deren Geschäftsräumen in Frankfurt am Main eingegangen sei. In Deutschland könne ihr überhaupt nicht wirksam zugestellt werden.

Jedenfalls sei aber die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nicht gegeben.

Die Beklagte habe keine Niederlassung in Deutschland. Ihre Geschäftskontakte in Deutschland stünden in keinerlei Beziehung zu dem Vertrag, auf den der Kläger seine Ansprüche stützen wolle.

Dieser Rating-Vertrag sei zwischen einer US-amerikanischen und einer niederländischen Gesellschaft zustande gekommen und habe keinerlei Bezug zu Deutschland aufgewiesen.

Das Frankfurter Büro werde ausschließlich von der deutschen Zweigniederlassung der Standard & Poor`s Credit Market Services Europe Limited, die in Deutschland alleine zu der Führung der Marke Standard & Poor`s berechtigt sei, und der McGraw-Hill GmbH genutzt.

Sie habe schon deshalb keinen Bezug zu dem Rating, auf das der Kläger vertraut haben will, weil sie erst am 18.11.2008 entstanden sei.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, weil eine Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main nicht gegeben ist.

Eine örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main lässt sich nicht begründen, so dass es auch an der internationalen Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main fehlt, die grundsätzlich der örtlichen Zuständigkeit folgt, wenn die internationale Zuständigkeit nicht in Verfahrensgesetzen oder staatsvertraglich geregelt ist.

Entgegen der Auffassung des Klägers folgt eine Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main nicht aus § 17 ZPO. Denn dieser Gerichtsstand wird durch den Sitz der juristischen Gesellschaft bestimmt. Der Sitz der Beklagten befindet sich aber in den USA. Dort ist ihr satzungsgemäßer Sitz und dort wird ihre Verwaltung geführt. Der Umstand, dass die Website von Standard & Poor`s als office location auch eine Adresse im Main Tower in Frankfurt am Main nennt, führt nicht dazu, gerade den Sitz der Beklagten, die nur eine von vielen Firmen ist, die die Marke „Standard & Poor`s“ im Namen trägt, dort feststellen zu können. Vielmehr hat die Beklagte mit Handelsregisterauszügen belegt, welche Firmen des Konzern dort ihren Sitz haben.

Auch der Umstand, dass im selben Konzern verbundene juristische Gesellschaften dort ihren Sitz haben, reicht nicht aus, um einen Gerichtsstand zu begründen. Grundsätzlich ist die Eigenständigkeit juristischer Personen zu achten.

Auch eine Zuständigkeit nach § 21 ZPO des Landgerichts Frankfurt am Main ist nicht gegeben. Abgesehen davon, dass bereits nicht

festzustellen ist, dass es sich bei der Adresse in Frankfurt am Main um eine Niederlassung gerade der Beklagten handelt, ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers auch nicht nachvollziehbar, dass es einen Bezug der Klage auf diese Niederlassung gibt. Nach seiner eigenen Sachverhaltsschilderung hat er auf die in dem Emissionsprospekt enthaltenen Rating-Angaben vertraut. Irgendein greifbarer Zusammenhang zwischen einer deutschen Niederlassung und dem Rating, dem der Kläger nach seinen Angaben vertraut hat, ist für das Gericht nicht erkennbar. Schließlich wurden eine amerikanische und eine niederländische Firma bewertet.

Schließlich vermag das Gericht auch keinen Gerichtsstand nach § 23 ZPO festzustellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gem. § 23 ZPO ist über die Vermögensbelegenheit hinaus ein hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits erforderlich (BGHZ 115,90).

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an, denn die von dem Bundesgerichtshof vorgenommene Einschränkung des § 23 ZPO um das Tatbestandsmerkmal „hinreichender Inlandsbezug des Rechtsstreits“ erscheint sachgerecht.

Es kann nicht angehen, dass über den Sinn und Zweck der Norm hinaus eine faktische Auffangzuständigkeit außerhalb internationaler Abkommen entsteht, weil aufgrund der Rolle Deutschlands im internationalen Wirtschaftsverkehr eine große Anzahl international tätiger Unternehmen konnten bei einer in Deutschland ansässigen Bank führen oder sonstige Geschäftsbeziehungen in Deutschland unterhalten. Die eingetretene Globalisierung der Wirtschaft muss zu einer einschränkenden Auslegung des § 23 ZPO führen (so auch Bundesarbeitsgericht vom 17.7.1997, 8 AZR 328/95, zitiert nach juris). Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft und des Geldverkehrs reicht ein Vermögen in Deutschland im Sinne des §§ 23 ZPO nicht mehr aus, um über eine daraus herzuleitende Affinität zu Deutschland die Gerichtspflichtigkeit des Vermögensinhabers vor deutschen Gerichten zu begründen (BAG, aaO).

Entgegen der Auffassung des Klägers und einiger OLG hält es das Gericht auch nicht für ausreichend, dass der Kläger deutscher Staatsbürger ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Denn einen

inneren Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit der Beklagten innerhalb Deutschlands und der Geschäftstätigkeit, aus der der Kläger seine Ansprüche herleiten will, kann das Gericht nicht erkennen.

Insoweit ist es auch unerheblich, in welchem Umfang die Beklagte Vermögen in Deutschland bzw. im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main hat.

Weitere Gerichtsstände, aus denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main ergeben könnte, sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in § 709 ZPO.

Rodrian